



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2013/218

10.09.2013

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Klausurtagung des Gemeinderats Rottenburg am Neckar "Schulentwicklung" am 26./27.04.2013 - Bericht und weiteres Vorgehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	17.10.2013	Kenntnisnahme	öffentlich
-----------------	------------	---------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Klausurtagung am 26./27.04.2013

Beschlussantrag:

1. Kenntnisnahme

Anlagen:

1. Dokumentation

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		<hr/> EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplan- mäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Die Trias Bildung, Betreuung und Erziehung gehört zu den wichtigsten Aufgaben und Fragen der Kommunal- und der Landespolitik. Die Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen auf dem Gebiet der Bildung und (Ganztages-)Betreuung zeichnen sich sowohl durch ein Zusammenspiel der Kompetenzen und Zuständigkeiten von Land, Landkreisen und Kommunen als auch durch die große Bedeutung des Elternwillens und - nicht zu vergessen – der Privatschulen aus. Die Rollen und die Kompetenzen der Beteiligten sind je verschieden: Während das Land vor allem für die grundsätzliche Bildungspolitik und für das Lehrpersonal verantwortlich ist, haben sich die Landkreise u.a. um die Themen Schülerbeförderung, Inklusion und Schulträgerschaft bestimmter Sonderschulen zu kümmern und den Gemeinden fällt nicht nur die Aufgaben „sächliche“ Ausstattung, Umsetzung der Ganztagesbetreuung und vieles andere mehr zu, sie haben als Schulträger auch das Initiativrecht zur „Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen“ (§ 30 Schulgesetz).

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. und 27. April 2013 schwerpunktmäßig mit den folgenden Fragestellungen:

- 1. Ganztagesbetreuung, vor allem an Grundschulen, und die Rolle / Bedeutung der Schulfördervereine hierbei (Arbeitsgruppe 1 und 3)**
- 2. Schulentwicklung - vor allem im Hinblick auf die Gemeinschaftsschule (Arbeitsgruppe 2)**
- 3. Inklusion an Schulen (Arbeitsgruppe 4)**

An der Tagung nahmen insgesamt 84 Gemeinderäte, Vertreter der Stadtverwaltung, Schulleitungen der städt. Schulen, Vertreter aller Schulfördervereine sowie des Gesamtelternbeirats und des zuständigen Staatlichen Schulamts teil, die sich in vier Arbeitsgruppen aufteilten.

1. Ganztagesbetreuung, vor allem an Grundschulen, und die Rolle / Bedeutung der Schulfördervereine hierbei

Nur 14 Prozent der Grundschulen in Baden-Württemberg sind derzeit Ganztagschulen. Viele der Halbtagschulen verfügen allerdings über ergänzende Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule, Nachmittagsbetreuung).

In Rottenburg am Neckar gibt es 13 städtische Grundschulen an 14 Standorten, hinzu kommen die Primarstufe der Weggentalsschule (Förderschule) sowie die beiden Grundschulförderklassen an der Grundschule Wendelsheim. Weiterhin ist auf die Grundschule der privaten Carl-Joseph-Leiprecht-Schule (mit Ganztagesbetreuung) hinzuweisen.

Derzeit sind bereits 30 Prozent der städtischen Grundschulen anerkannte Ganztageschulen:

- Hohenbergschule (Grund- und Werkrealschule)
- Kreuzerfeldschule (Grundschule)
- Grundschule Ergenzingen
- Uhlandschule (Grundschule) Wurmlingen.

Die anderen neun Grundschulen, alle einzügig, haben aufgrund ihrer Schülerzahlen nach den gegenwärtigen Bedingungen kaum eine Chance Ganztageschule zu werden, da mindestens 20 Ganztageseschüler (auch jahrgangsübergreifend) auf Dauer das Angebot verlässlich wahrnehmen müssen.

- Kilian-von-Steiner-Schule (Grundschule) Bad Niedernau
- Grundschule Baisingen
- Grundschule Dettingen mit Außenstelle Hemmendorf
- Sophie-Scholl-Schule (Grundschule) Hailfingen
- Rohrhaldenschule Kiebingen
- Grundschule Oberndorf
- Grundschule Schwalldorf-Frommenhausen
- Grundschule Seebronn
- Grundschule Wendelsheim.

Alle diese Halbtagschulen verfügen freilich über ergänzende Betreuungsangebote wie Kernzeitbetreuung, Verlässliche Grundschule, Nachmittagsbetreuung etc.

Nach intensiver Diskussion vieler Vorschläge in beiden Arbeitsgruppen der Klausurtagung kristallisierte sich auch hier heraus, dass die Angebote in der Ganztagesbetreuung eine andere Wertschätzung erfahren, wenn die Elternseite entsprechend beteiligt und vertreten ist.

Vor diesem Hintergrund will die Stadt Rottenburg am Neckar an allen Grundschulen, die nicht anerkannte Ganztageschulen sind, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit einem entsprechenden Mittagessen anbieten.

Weiteres Vorgehen

Für den Schulhaushalt 2014 hat die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt ein finanzielles Modell entwickelt, dass ein Ganztagesangebot unter Regie der Schulfördervereine möglich macht (siehe Vorlage 2013/236). Dieses Modell soll rückwirkend zum Beginn des laufenden Schuljahres in Kraft gesetzt werden.

Neben finanziellen Mitteln zur Gewährleistung der Ganztagesbetreuung sind hier auch - sofern notwendig - Einbauten von Küchenzeilen (Ausgabeküche) aufgeführt.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Veranstaltung hingewiesen: Zur Unterstützung der Arbeit der Schulfördervereine gibt es im Rahmen der Reihe „Unter Bürgern - Weiterbildung für Bürgerengagement und Ehrenamt“ am 13. Mai 2014 einen Vortrag der Vorsitzenden vom Landesverband Schulfördervereine Baden-Württemberg, Anne Kreim.

Weitere Informationen zu den gegenwärtigen Rahmenbedingungen für Betreuungsangebote an Ganztags- und Halbtagschulen sowie auf die Eckpunkte des Städtetags für die Ganztageschulgesetzgebung sind am Ende der Vorlage abgedruckt.

2. Schulentwicklung - vor allem im Hinblick auf die Gemeinschaftsschule

In der Schullandschaft ist Rottenburg am Neckar hervorragend aufgestellt. In unserer Stadt werden als Mittelzentrum alle Bildungsgänge angeboten – dies soll nicht nur so bleiben, sondern ist zugleich eine breite und gute Basis für alle künftigen Entwicklungen.

Alle Sekundarschularten in städtischer Trägerschaft

- Werkrealschule - Hohenbergschule
- Realschule – Realschule im Kreuzerfeld
- Gymnasium G 8 – Paul-Klee-Gymnasium
- Gymnasium G 9 – Eugen –Bolz-Gymnasium
- Gemeinschaftsschule – Gemeinschaftsschule Ergenzingen

haben für das laufende Schuljahr, auch in Anbetracht der weggefallenen verbindlichen Grundschulempfehlung, eine gute Nachfrage in Klasse 5 erreichen können.

Die Anmeldezahlen in Klasse 5 sehen für das Schuljahr 2013/14 (zum Vergleich die beiden Vorjahre) wie folgt aus:

	2011/2012	2012/13	2013/14
Hohenbergschule (WRS)	2 Klassen	1 Klasse	2 Klassen
Hohenbergschule in Starzach	1 Klasse	(Kl. 5/6 komb.)	-
Werkrealschule Ergenzingen	2 Klassen	1 Klasse	-
Gemeinschaftsschule Ergenzingen	-	-	3 Klassen
Realschule im Kreuzerfeld	3 Klassen	3 Klassen	3 Klassen
Realschule Außenst. in Ergenzingen	2 Klassen	2 Klassen	-
Paul-Klee-Gymnasium	3 Klassen	3 Klassen	3 Klassen
<u>Eugen-Bolz-Gymnasium</u>	<u>5 Klassen</u>	<u>4 Klassen</u>	<u>5 Klassen</u>
Summe	18 Klassen	14(15) Klassen	16 Klassen

Weiteres Vorgehen

Vor diesem Hintergrund besteht **nicht** die unbedingte Notwendigkeit in naher Zukunft eine weitere Gemeinschaftsschule in der Kernstadt einzurichten. Dies vor allem auch in Anbetracht der Tatsache, dass zum einen die Carl-Joseph-Leiprecht-Schule (Grundschule und Verbund Werkrealschule/Realschule) eine Gemeinschaftsschule zum nächsten Schuljahr gründen will und zum anderen die Schule St. Klara in den Klassen 5 und 6 sogenannte „offene Klassen“ im Bereich Mädchenrealschule / Mädchenprogymnasium anbietet.

Im Übrigen wird auf die Kapitel „Schulentwicklung Gemeinschaftsschule“ in der Dokumentation der Klausurtagung hingewiesen.

3. Inklusion an Schulen

Schulische Inklusion bedeutet gemeinsame Unterrichtung und Beschulung von Kindern mit und ohne Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die rechtlichen Grundlagen sind insbesondere:

- die Behindertenkonvention der Vereinten Nationen (UNO), die durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007 unterzeichnet wurde;

- für Baden-Württemberg: „Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 22.09.2010;
- **im Schulgesetz soll die inklusive Beschulung 2014/15 neu geregelt werden.**

Aus den genannten rechtlichen Grundlagen ergeben sich für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf folgende Sachverhalte:

- Die Eltern haben ein qualifiziertes Wahlrecht bezüglich der Beschulung ihrer Kinder.
- Dieses Wahlrecht soll möglichst im Konsens im Rahmen einer Bildungswegekonferenz mit allen beteiligten Stellen berücksichtigt werden.
- **Gemeinschaftsschulen sind verpflichtet**, Schüler mit sonderpädagogischem Anspruch inklusiv zu beschulen; **andere Schulen können** inklusiv beschulen.
- Das Staatliche Schulamt strebt **gruppenbezogene Lösungen** an. Wegen der geforderten wohnortnahen Beschulung kann es auch nur zu **Einzelbeschulungen** kommen.
- Dem inklusiv beschulten Kind wird **durch die Sonderschule** eine sonderpädagogische Kraft mit einem bestimmten Stundensatz zugewiesen.
- Inklusiv beschulte Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf **bleiben Schüler einer Sonderschule**. Beispielsweise bleibt ein geistig behindertes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schüler/in der Lindenschule auch wenn es in einer allgemeinen Schule beschult wird.
- Sachkostenbeiträge nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden weiterhin der Sonderschule und nicht der Regelschule zugewiesen.

Schulbegleitung

- Es gibt Kinder, die zusätzlich eine begleitende Betreuung benötigen. Insbesondere bei geistig behinderten Kindern ist die nichtpädagogische Betreuung fast immer notwendig.
- **Für diese nichtpädagogische Betreuung ist in der Regel der Schulträger zuständig** (geregelt u.a. im § 48 SchulG Baden-Württemberg).

Weiteres Vorgehen

Bei der Klausurtagung stand die Information des Gemeinderats im Vordergrund. Im Bereich „Inklusion an Schulen“ gibt es noch – ebenso wie zum Thema „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ - etliche offene Fragen wie Finanzierung, Schulbegleitung usw. In fünf Modellregionen, zu denen der Schulamtsbezirk Tübingen bzw. der Landkreis Tübingen nicht gehört, werden derzeit entsprechende Maßnahmen und Untersuchungen gemacht, vor allem zur Vorbereitung der neuen Gesetzgebung. Das Land beabsichtigt zum Schuljahr 2014/15 ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden.

Von der Stadt Rottenburg am Neckar werden derzeit – und auch künftig – alle notwendigen Schritte unternommen, damit die inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen erfolgen kann.

Hier einige Beispiele:

- Das Kulturrat ist vertreten bei „runden Tischen“ (Kindertagesbetreuung) bzw. bei Bildungswegekonferenzen (Schulen).
- Die notwendigen Schulbegleitungen bzw. –assistenzen werden von der Stadt als Schulträger angestellt.
- Die Stadt stellt Räume für Außenklassen von Sonderschulen (Träger. Landkreis) an Regelschulen zur Verfügung.

- Der erhöhte sächliche Bedarf für Kinder mit Behinderungen (blinder Schüler in Grundschule, Schüler im Rollstuhl in der weiterführenden Schule usw.) wird entsprechend beschafft.

04.10.2013

Karlheinz Geppert

Ergänzende Informationen zum Thema Ganztagesangebote / Ganztageseschulen

- **gegenwärtige Rahmenbedingungen für Betreuungsangebote an Ganztags- und Halbtagschulen** sowie auf die
- **Eckpunkte des Städtetags für die Ganztageseschulgesetzgebung**

Gegenwärtige Rahmenbedingungen für Betreuungsangebote an Ganztags- und Halbtageseschulen

• **Verlässliche Grundschule**

Betreuungsangebote durch Schulträger sowie freie Träger.
458,- € je Jahreswochenstunde (60 Min.) Betreuung pro Schuljahr.

• **Flexible Nachmittagsbetreuung an Grundschulen, weiterführenden Schulen und Sonderschulen**

Betreuungsangebote durch Schulträger sowie freie Träger im Rahmen der Gesamtbetreuungskonzeption der Kommune.
275,- € je Jahreswochenstunde (60 Min.) Betreuung pro Schuljahr.

• **Kommunale Betreuungsangebote an Ganztageseschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (derzeit nur Grund- und Hauptschulen)**

275,- € je Jahreswochenstunde (60 Min.) Betreuung pro Schuljahr.

• **Jugendbegleiterprogramm (Ehrenamtsprogramm)**

Jahresbudget: bei 4 – 10 Std. pro Woche = 2.500 €, gestaffelt bis ab 61 Std.
pro Woche = 7.000 € (Höchstsatz)
zusätzlich Kooperationsbudget möglich: bei 4 – 10 Std. pro Woche = 500,- €, gestaffelt bis ab 61 Std. pro Woche = 1.500 €.

• **Lehrbeauftragtenprogramm**

Erteilung von AGs oder Projekten (kein Pflichtunterricht)

1. Lehraufträge an ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte
- Aufwandsentschädigung in Höhe von 7 € je Wst.
 2. Lehraufträge auf Basis von befristeten Arbeitsverträgen
Grund- und Hauptschulen
- Vergütung in Höhe von 18 € pro Unterrichtsstunde
Real- und Sonderschulen
- Vergütung in Höhe von 21 € pro Unterrichtsstunde
Gymnasien und berufliche Schulen
- Vergütung in Höhe von 25 €
- Die zur Verfügung stehenden Landesmittel pro Kalenderjahr sind begrenzt.

• **Kooperation zwischen Schule – Verein**

1. Förderung von **musikalischen** Dauerkooperationen zwischen Schulen und Vereinen, jährlich zwischen 200 und 800 € je nach Umfang der Maßnahme

2. Förderung von **sportlichen** Dauerkooperationen zwischen Schulen und Vereinen,
im Schuljahr ab 30 Std. 360 € (20-29 Std. 180 €), Maßnahmen mit Sonderschulen
im Schuljahr ab 30 Std. 460 € (20-29 Std. 230 €)

• **Kooperation Jugendarbeit – Schule**

Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Organisationen der außerschulischen
Jugendbildung und Schulen – insgesamt bis zu 80% der anerkannten
Gesamtkosten (keine Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter), max.
jedoch 2.600 €

Eckpunkte des Städtetags für die Ganztagsschulgesetzgebung

Die Ganztagsschulgesetzgebung ist in Stufen zu erwarten, beginnend mit den Grundschulen zum Schuljahr 2014/15, bei denen der Angebotsausbau – vor allem mit Blick auf die von vielen Eltern gewünschte Fortsetzung vorschulischer Ganztagsbetreuung in der Primarstufe – am dringlichsten ist. (...)

Wie (...) mitgeteilt, haben wir folgende Eckpunkte für die Ganztagsschulgesetzgebung in die Verhandlungen mit dem Land eingebracht.

1. **Schulen aller Arten** können Ganztagschule sein und **in gebundener, teilgebundener oder offener Form** geführt werden. Sie werden auf Antrag der Schulträger eingerichtet, sofern hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
2. Gebundene und teilgebundene Ganztagschulen haben an mindestens vier Wochentagen eine **Öffnungszeit** von mindestens acht Stunden. Offene Ganztagschulen haben an mindestens vier Wochentagen eine Öffnungszeit von mindestens sieben Stunden. An diesen Wochentagen umfasst das Ganztagsangebot bei allgemein bildenden Schulen auch ein **Schulmittagessen**. Die Aufsichtsführung beim Schulmittagessen ist integraler pädagogischer Teil des Ganztagschulkonzepts und damit Aufgabe der Ganztagschule.
3. **Abweichend von Nr. 2** können **Ganztagsgrundschulen** auch dann eingerichtet werden, wenn sie an mindestens vier Wochentagen nur eine **Öffnungszeit** von sechs Stunden haben. Diese Schulen und ihre Schulträger können ferner gemäß der Bedarfslage vereinbaren, dass nicht an allen Tagen mit Ganztagsangebot ein **Schulmittagessen** bereit gestellt oder auf die Bereitstellung eines Schulmittagessens bis auf Weiteres ganz verzichtet wird. Durch diese Sonderbestimmung können bestehende Angebote der Verlässlichen Grundschule, die häufig sechs Zeitstunden an vier Wochentagen umfassen, bedarfsgerecht in Ganztagsgrundschulen überführt und damit der von der Landespolitik gewünschte Ganztagsangebotsausbau im Grundschulbereich forciert werden.
4. **Das Land trägt** für den Unterricht und das außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebot der Ganztagschule **innerhalb der Öffnungszeit die alleinige Verantwortung**. Diese Verantwortung umfasst auch die vollständige Finanzierung und ausreichende personelle Ausstattung aller Angebote.
5. **Schulträger** und andere Bildungsträger **können die Ganztagschulen** bei der Ausgestaltung außerunterrichtlicher Bildungs- und Betreuungsangebote **unterstützen**. Das Land erstattet ihnen die hierfür anfallenden Kosten.
6. **Schulträger können** vor und nach der Öffnungszeit der Ganztagschule **ergänzende Betreuung anbieten** und für deren Inanspruchnahme Gebühren erheben. Das Land fördert solche Angebote durch einen pauschalierten Zuschuss, der 30 Prozent der anfallenden Personalkosten deckt, um eine soziale Gestaltung der Gebühren zu ermöglichen. Dies entspricht der seitherigen eigenen Zielvorgabe des Landes bei der Förderung von Ganztagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an Halbtageschulen.
7. Die **Schulträger stellen die räumlichen und sächlichen Ressourcen einschließlich des Schulmittagessens** für den Ganztagsschulbetrieb bereit. Die Aufsichtsführung beim Mittagessen obliegt gemäß Nr. 2 den Ganztagschulen.
8. Ab Inkrafttreten des Gesetzes findet es unmittelbar auch auf alle Ganztagschulen Anwendung, die aufgrund der §§ 22 und 30 als Schulversuch eingerichtet worden sind. Damit **ersetzen die gesetzlichen Bestimmungen alle bestehenden Ganztagschulversuche und beenden sie automatisch**. Die Schulversuchserlasse werden dadurch gegenstandslos.
9. **Das Nähere** zur Ausgestaltung der Ganztagsschulangebote sowie zur Förderung von Betreuungsangeboten vor Beginn und nach Ende der Ganztagschulöffnungszeiten **regelt eine Verordnung**. In diese Verordnung ist somit die seitherige, auf einer Verwaltungsvorschrift gründende Betreuungsförderung zu überführen und damit verbindlicher auszugestalten.
10. **Horte an der Schule** können ungeachtet der gesetzlichen Ganztagschulverankerung weiter bestehen bleiben und werden vom Land weiterhin unterstützt. **Flankierend** zur gesetzlichen Ganztagschulverankerung fordert der Verband weiterhin die **Anpassung der seit 2000 bzw. 2002 unveränderten Fördersätze für Ganztagschulbetreuung sowie für Betreuung an Verlässlichen Grundschulen, an Schulschulnachmittagen der Halbtageschulen aller Arten allgemein bildender Schulen und in Form von Horten** an die Personalkostenentwicklungen. Das Land gewährt diese Förderung ausdrücklich als Personalkostenbeteiligung, die bei der Verlässlichen Grundschule 50 Prozent und bei Nachmittags- und Ganztagsbetreuung 30 Prozent umfassen soll. Das ist wegen den Personalkostensteigerungen seit 2000 bzw. 2002 de facto nicht mehr der Fall.

Unser Vorschlag hierzu: Erhöhung der Fördersätze für Ganztagschulbetreuung (künftig nur noch vor und nach der Öffnungszeit) sowie Betreuung an Verlässlichen Grundschulen, an Schulnachmittagen der Halbtagschulen aller Arten allgemein bildender Schulen sowie in Form von Horten um 20 Prozent, um die Personalkostensteigerung seit der Festsetzung der aktuellen Sätze auszugleichen. Ferner soll das Land sein **Jugendbegleiterprogramm** beibehalten.“